

# 24 Stunden Betreuung: Worauf Sie achten müssen

---

Mag. Michael Nitsch

1. Unselbständiges Arbeitsverhältnis
2. Selbständige BetreuerInnen

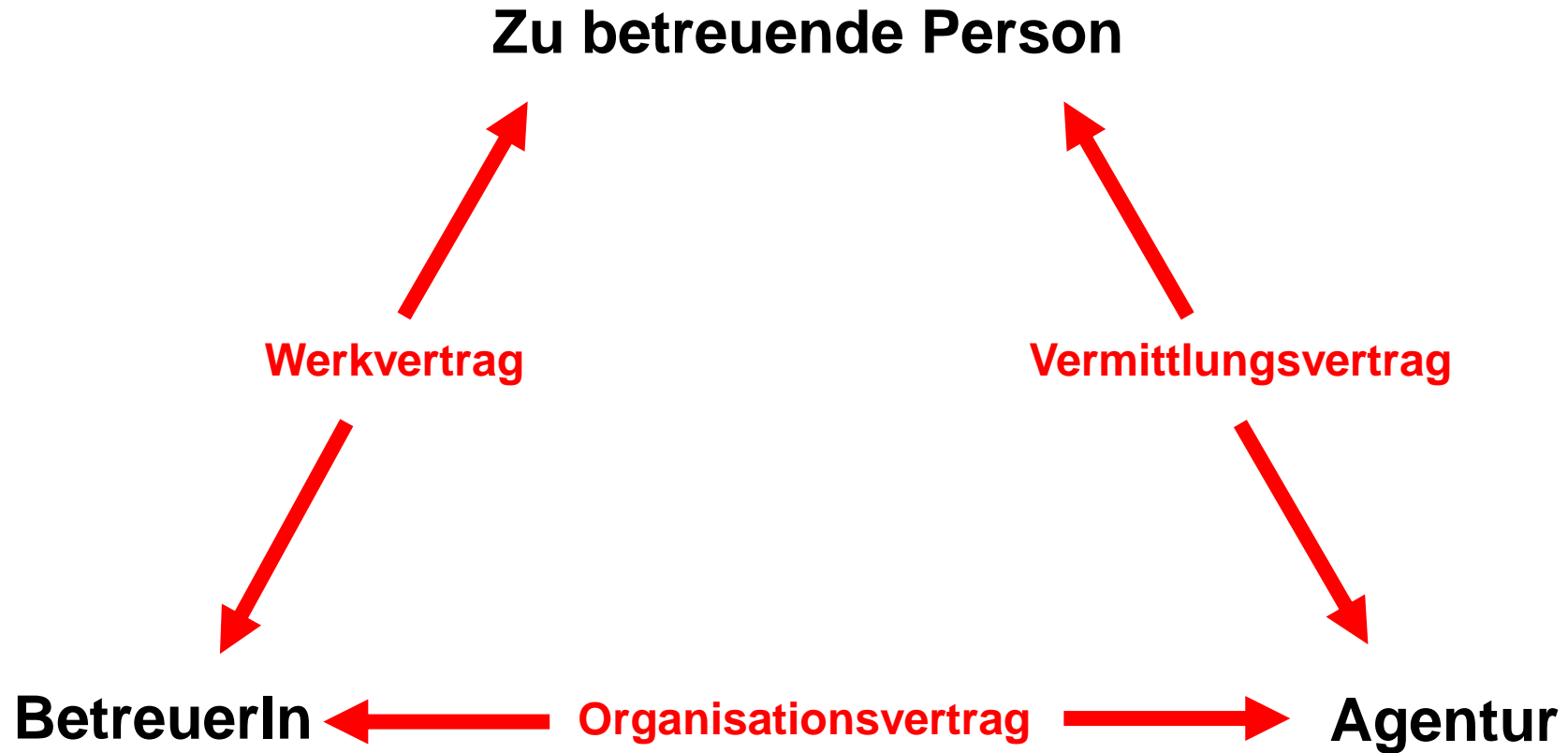
- Die Betreuerin oder der Betreuer stehen in einem **Arbeitsverhältnis** zur zu betreuenden Person
- Die zu betreuende Person wird **ArbeitgeberIn**:
  - Einhaltung des Mindestlohntarifes
  - Monatliche Lohnabrechnung
  - Lohnsteuer (inkl. Berechnung und Abfuhr)
  - Sozialversicherungsbeiträge
  - Beitrag zur Abfertigung „neu“

- BetreuerInnen arbeiten auf **selbständiger Basis**

Voraussetzung:

→ Gewerbe der Personenbetreuung

- Meistens in Verbindung mit **Vermittlungsagenturen**



Zwischen der Vermittlungsagentur und der zu betreuenden Person wird ein

### **VERMITTLUNGSVERTRAG**

abgeschlossen.

- Schriftlich
- Beginn und Dauer
- Transparente Darstellung des Leistungsinhalts
- Fälligkeit und Höhe des Preises, aufgegliedert nach einzelnen Leistungsinhalten, Zahlungsmodalitäten, Inkassovollmacht,...
- Kündigungsbestimmungen

Zwischen jeder/m einzelnen BetreuerIn und der zu betreuenden Person wird ein

## **WERKVERTRAG**

abgeschlossen.

- Schriftlich
- Beginn und Dauer
- Leistungsinhalt
- Vertretung im Verhinderungsfall
- Fälligkeit und Höhe des Werklohns
- Kündigungsbestimmungen

# Häufige Irrtümer bei der 24-Stunden-Betreuung

---



„Es gibt keinen Unterschied zwischen einer 24-Stunden-Betreuerin und einer Pflegerin.“

**FALSCH**

## Pflege $\neq$ Betreuung

### Tätigkeiten der BetreuerIn:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Unterstützung bei der Lebensführung
- Gesellschaft leisten
- Vorbereitung von Ortswechseln
- Führung des Haushaltsbuches

Sofern keine pflegerischen Gründe dagegen sprechen dürfen sie auch unterstützen bei:

- der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- der Körperpflege
- beim An- und Auskleiden
- der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

Sprechen aus pflegerischer Sicht Gründe gegen die Ausführung der oben genannten Tätigkeiten oder sollen weitere pflegerische Tätigkeiten ausgeübt werden, müssen diese **durch Angehörige des gehobenen Dienstes angeordnet** werden!

Folgende Tätigkeiten können durch ÄrztInnen bzw. Angehörigen des gehobenen Dienstes an BetreuerInnen delegiert werden:

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Verbänden und Bandagen
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen
- Blutabnahme zur Messung des Blutzuckerspiegels
- Einfach Wärme- oder Lichtanwendungen

„Die Vermittlungsagentur kann entscheiden, welche Kündigungsfristen für die Verträge gelten.“

**FALSCH**

- Die Standes- und Ausübungsregelungen sehen vor, dass sowohl der Vermittlungs- als auch der Werkvertrag **unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten** gekündigt werden können
- Es darf **keine Vertragsbindung** für z.B. 1 Jahr vereinbart werden
- Gegebenenfalls ein 14-tägiges **Rücktrittsrecht** gem FAGG

„Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn man als zu betreuende Person selbst Kontakt mit der Agentur aufgenommen hat.“

**FALSCH**

Bei Verträgen der 24-Stunden-Betreuung handelt es sich meist um **außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge** nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)

- Umfassende Informationspflicht - schriftlich
  - Kontaktdaten
  - Gesamtpreis
  - Zeitraum
  - Bestehen des Rücktrittsrechts – bis 14 Tage nach Vertragsabschluss
- **Unabhängig davon, wer das Geschäft angebahnt hat**



„Die von der Agentur oder Betreuerin vorgegebenen Preise sind gesetzlich vorgeschrieben und/oder hängen von der jeweiligen Pflegestufe ab.“

**FALSCH**

- Die Agenturen bzw. selbständigen BetreuerInnen sind in der Preisgestaltung **völlig frei**
- Es gibt keine gesetzliche Vorschrift die einen Mindestbetrag abhängig von der Pflegegeldstufe vorschreibt
- Auch Pauschalbeträge sind unzulässig

„Die Agentur bzw. Betreuungsperson dürfen die Preise bzw. Tarife jederzeit einseitig erhöhen.“

**FALSCH/RICHTIG**

Ist im Vertrag keine Klausel enthalten, die zu einer einseitigen Preiserhöhung berechtigt, dürfen Preise ohne Zustimmung der zu betreuenden Person **nicht einseitig angehoben** werden.

## **ABER:**

Agentur/BetreuerIn können Vertrag jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist **beenden**.

- **Verträge vorab von der AK überprüfen lassen!**
- Anforderungen an die BetreuerInnen schriftlich festhalten (z.B. besondere Anforderungen bei Demenz)
- „gute“ Deutschkenntnisse sind Definitionssache
- Regelungen für den Austausch von BetreuerInnen vereinbaren/erfragen

# Unterstützungsmöglichkeiten

---

- Betreuung im privaten Haushalt
- Betreuungskraft (theoretische Kenntnisse der HH, 6 Monate sachgerechte Betreuung, fachspezifische Anordnung nach GuKG oder ÄrzteG)
- Medizinisch-pflegerische Notwendigkeit

- Einkommensabhängig
  - Bis EUR 3.300
  - Ab EUR 2.500 Aliquotierung
- Abhängig vom Betreuungsverhältnis
  - Unselbstständig
    - Zwei Beschäftigungsverhältnisse: EUR 1.100 (**1.280**) per Monat
    - Ein Beschäftigungsverhältnis: EUR 550 (**640**) per Monat
  - Selbstständig
    - zwei selbstständige Betreuungskräfte: EUR 550 (**640**) per Monat
    - Eine selbstständige Betreuungskraft: EUR 275 (**320**) per Monat



- Aufenthalt in der Steiermark
- Finanzielle Hilfsbedürftigkeit (Einkommen, verwertbares Vermögen, Pflegegeld, Zuschuss vom Sozialministeriumservice)
- **ACHTUNG: VERMÖGENSREGRESS**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Mag. Michael Nitsch  
Abteilung Gesundheit, Pflege und Betreuung

✉ Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz

☎ 057799 – 2273

@ michael.nitsch@akstmk.at